# Richtlinie für die Bezuschussung von Betreibern von Bürgerbusverkehren, welche den VVS-Tarif anerkennen

Der Verband Region Stuttgart (VRS) gewährt auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie Zuschüsse in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart Betreibern von Bürgerbusverkehren nach den Vorgaben dieser Förderrichtlinie einen Zuschuss für die Anerkennung von VVS-Fahrausweisen und den damit einhergehenden Verzicht auf ein eigenes Entgelt.

#### § 1 Geografischer Anwendungsbereich

Diese Förderrichtlinie gilt für alle Betreiber von Bürgerbusverkehren nach § 2 auf dem Gebiet der Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis sowie der Landeshauptstadt Stuttgart.

## § 2 Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Von dieser F\u00f6rderrichtlinie umfasst sind ausschlie\u00dflich B\u00fcrgerbusverkehre im Sinne des Absatzes 2. Betreiber des B\u00fcrgerbusverkehrs ist derjenige, der \u00fcber die Rechte und Pflichten zur Durchf\u00fchrung des B\u00fcrgerbusverkehrs verf\u00fcgt.
- (2) Bürgerbusverkehre sind ehrenamtliche Verkehre, die unter Anwendung eines Tarifs entweder als Linienverkehr nach § 42 PBefG oder als genehmigungsfreies Verkehrsangebot nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 PBefG betrieben werden. Für sie wird ein eigener Tarif ("Bürgerbustarif") im Sinne eines entgeltpflichtigen Angebots erhoben, wobei Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) im Sinne einer Tarifanerkennung unentgeltlich befördert werden. Der konkrete Zuschussanspruch richtet sich nach den Vorgaben des § 3.
- (3) Von dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen sind
  - a) Bürgerbusverkehre, welche entgegen Absatz 2 keinen eigenen Bürgerbustarif erheben,
  - b) Bürgerbusverkehre, welche einen eigenen Bürgerbustarif erheben, jedoch nicht den VVS-Tarif im Sinne des § 3 Absatz 1 anerkennen,
  - c) Bürgerbusverkehre, die aufgrund ihrer betrieblichen oder tariflichen Ausgestaltung unter den Anwendungsbereich der Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart ("AV") in ihrer aktuellen Fassung fallen.

#### § 3 Beitritt zur Förderung, Zuschussanspruch

- (1) Bürgerbusbetreiber, die unter den Anwendungsbereich des § 2 fallen, können bei der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart Zuschüsse zum Ausgleich der Verluste, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung von Fahrgästen mit VVS-Fahrausweisen entstehen, beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Die Berechtigung nach Absatz 1 ist durch Vorlage der Liniengenehmigung oder vergleichbarer Dokumente (z.B. einstweilige Erlaubnis) zur Berechtigung der Durchführung der Verkehre nachzuweisen und wird durch den Verband Region Stuttgart schriftlich bestätigt.
- (3) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach dem VVS-Mischpreis für eine Tarifzone. Zum Stand des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinie beträgt dieser Mischpreis 1,28 € pro befördertem Fahrgast mit VVS-Fahrausweis. Die Berechnung erfolgt durch die VVS GmbH im Auftrag des Verbands Region Stuttgart.
- (4) Der Auszahlungsanspruch besteht nur, wenn der Betreiber des Bürgerbusverkehrs die fahrten- und haltestellenscharf gezählte Anzahl an Fahrgästen mit VVS-Fahrschein eines Kalenderjahres nach Ablauf dieses Kalenderjahres an den Verband Region Stuttgart meldet. Die reine Erfassung der beförderten Fahrgäste (Einsteiger) ist ausreichend. Die Betreiber von Bürgerbusverkehren sind verpflichtet, die Fahrgastzahlen spätestens zum 15.1. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres dem Verband Region Stuttgart zu melden. Unabhängig von der Abrechnung werden dem Verband Region Stuttgart auf Anfrage auch unterjährige Fahrgastzahlen mitgeteilt.
- (5) Die VVS GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter ist darüber hinaus zu Kontrollzählungen berechtigt, das Erhebungspersonal erhält hierfür Zugang zu den Fahrzeugen und ist zur entgeltfreien Mitfahrt während der Erhebungen berechtigt.
- (6) Ein unterjähriger Beitritt zu dieser Förderung ist möglich, wenn für den Förderzeitraum Fahrgastzahlen im Sinne des Absatzes 4 erhoben werden. Wurden diese Fahrgastzahlen für Zeiträume vor der Antragstellung erhoben, so gilt diese Förderung auch rückwirkend, sofern die rückwirkend beantragten Zeiträume im gleichen Kalenderjahr wie der Tag des Antragseingangs beim Verband Region Stuttgart liegen.

## § 4 Abrechnung und Auszahlung

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Basis der Meldungen nach § 3 Abs. 4 zum aktuell gültigen Mischpreis im Sinne des § 3 Absatz 3.
- (2) Die Förderung für ein Kalenderjahr wird einmalig und rückwirkend für dieses abgelaufene Kalenderjahr ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt, sobald der Betreiber des Bürgerbusverkehrs die Anzahl an Fahrgästen mit VVS-Fahrschein gemäß § 3 Absatz 4 für das abgelaufene Kalenderjahr gemeldet hat.
- (3) Die Gewährung des Zuschusses erfolgt per Verwaltungsakt. Der Zuschussanspruch wird nach Vorliegen der Rechtskraft durch den Verband Region Stuttgart auf ein vom Betreiber genanntes Bankkonto überwiesen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung für ein Kalenderjahr erlischt, wenn die zur Abrechnung benötigten Daten, insbesondere die Fahrgastzahlen nach § 3 Absatz 3, nicht bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich gemeldet werden. Liegt bis zu dieser Frist nur eine unvollständige Anzahl an Fahrgastzahlen vor, so wird der Zuschuss auf Basis dieser Fahrgastzahl gewährt. In begründeten Fällen hat die Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart das Recht, Ausnahmen von der Nachweispflicht oder Fristverlängerungen zu gewähren. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Fristverlängerungen oder Ausnahmen von der Nachweispflicht.

## § 5 Erlöschen des Zuschussanspruchs

- (1) Der Anspruch auf Zuschüsse aus dieser Förderrichtlinie erlischt unmittelbar, sobald der Bürgerbusverkehr nicht mehr die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 erfüllt bzw. er unter die Ausschlusskriterien nach § 2 Absatz 3 fällt. Der Verband Region Stuttgart ist jederzeit berechtigt, Nachweise für die Erfüllung der Förderkriterien einzufordern.
- (2) Das Erlöschen des Zuschussanspruches ist durch den Betreiber unverzüglich zu melden. Er erhält hierüber eine formlose Bestätigung seitens des Verbands Region Stuttgart.
- (3) Ansprüche für den Teil eines Kalenderjahres vor dem Erlöschen des Anspruchs werden regulär für diesen Jahresteil nach § 4 ausbezahlt.
- (4) Beabsichtigt der Betreiber eines Bürgerbusverkehrs nach Erlöschen des Zuschussanspruchs einen erneuten Beitritt, so gilt das Antragsverfahren nach § 3.

## § 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt nach vorherigem Beschluss des Verkehrsausschusses des Verbands Region Stuttgart zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Diese Förderrichtlinie ersetzt eine im Kalenderjahr 2022 gültige Zuschussregel aus der AV für Bürgerbusverkehre, welche mit Wirkung zum 01.01.2023 aus der AV entfernt wird. Für Bürgerbusverkehre, die für das Kalenderjahr 2022 Zuschussansprüche aus der AV haben und die auch 2023 weitergeführt werden, bedarf es keines Antrags nach § 3.

Stuttgart/den 10, 11. 2

Dr. Alexander Lahl, Regionaldirektor